



44/25

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Bestellung des Bundeskartellanwaltes für die
Funktionsperiode 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2022

Mit dem Wettbewerbsgesetz BGBl. I Nr. 62/2002 wurde die Funktion des **Bundeskartellanwalts** geschaffen. Der Bundeskartellanwalt ist gemäß § 75 Kartellgesetz 2005 idF BGBl. I Nr. 56/2017 zur **Vertretung der öffentlichen Interessen** in Angelegenheiten des **Wettbewerbsrechts** beim Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht berufen. Der Bundeskartellanwalt ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Kartellgericht unabhängig; er ist dem Bundesminister für Justiz unmittelbar unterstellt.

Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2012 wurden jeweils für die Dauer von fünf Jahren **Dr. Alfred Mair, MBA**, zum Bundeskartellanwalt und **Mag. Gustav Stifter** zum Bundeskartellanwalt-Stellvertreter bestellt; die Funktionsperiode des Bundeskartellanwalts und seines Stellvertreters **endet mit Ablauf des 30. Juni 2017**.

Die gemäß § 76 Abs. 3 Kartellgesetz 2005 vorgesehene Ausschreibung für die mit 1. Juli 2017 beginnende Funktionsperiode erfolgte durch Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 11. April 2017.

Gemäß § 76 Abs. 1 Kartellgesetz 2005 idF BGBl. I Nr. 56/2017 wird der Bundeskartellanwalt vom Bundespräsidenten für die Dauer von fünf Jahren bestellt; die Wiederbestellung ist zulässig.

Die Bestellungs Voraussetzungen sind:

- 1) die persönliche und fachliche Eignung,
- 2) der Abschluss eines rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums und
- 3) eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in Verwaltung, Rechtsprechung oder Wissenschaft jeweils auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts.

Die Bestellung des Bundeskartellanwalts erfolgt gemäß § 76 Abs. 2 Kartellgesetz 2005 auf Vorschlag der Bundesregierung, jene des Bundeskartellanwalt-Stellvertreters auf Vorschlag des Bundesministers für Justiz. Der Vorschlag des Herrn Bundesministers für Justiz für die Position des Bundeskartellanwalt-Stellvertreters wird auf **Mag. Gustav Stifter** lauten.

Hinsichtlich der zu besetzenden Position des Bundeskartellanwaltes wird die Wiederbestellung **Dris. Alfred Mair, MBA**, vorgeschlagen.

Dr. Alfred Mair, MBA, wurde mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2012 zum Bundeskartellanwalt für die bis 30. Juni 2017 laufende Funktionsperiode – wie auch schon für die zuvor laufenden Funktionsperioden von 2002 bis 2007 bzw. 2007 bis 2012 – bestellt, hat sich in dieser Funktion hervorragend bewährt und bewarb sich neuerlich für die mit 1. Juli 2017 beginnende Funktionsperiode. Er ist aufgrund seiner bisherigen Berufslaufbahn als Richter, juristischer Mitarbeiter am Gericht Erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, als Referent der u.a. für Kartellrechtsangelegenheiten zuständigen Abteilung im Bundesministerium für Justiz und zuletzt für drei Funktionsperioden als Bundeskartellanwalt sowie seiner überaus reichen Erfahrung und hervorragenden Kenntnisse auf dem Gebiet des Kartell- und Wettbewerbsrechts für eine Wiederbestellung zum Bundeskartellanwalt in jeder Hinsicht geeignet. Die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in Verwaltung, Rechtsprechung oder Wissenschaft auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts sind erfüllt.

Ich stelle daher den

Antrag,

der Ministerrat wolle beschließen, gemäß § 76 Abs. 1 und 2 Kartellgesetz 2005 idF BGBl. I Nr. 56/2017 dem Bundespräsidenten die Bestellung von Dr. Alfred Mair, MBA, zum Bundeskartellanwalt mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2017 für die Dauer von fünf Jahren vorzuschlagen.

Wien, 18. Mai 2017

Der Vizekanzler und Bundesminister
Dr. Wolfgang Brandstetter eh.